

**Per Mail an:**[marcia.haldemann@bak.admin.ch](mailto:marcia.haldemann@bak.admin.ch)Bundesamt für Kultur  
3003 Bern

Bern / Effretikon, 12. März 2019

**Vernehmlassung in Sachen ISOS:**

(Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (VISOS))

Sehr geehrter Herr Bundesrat Berset, geschätzte Damen und Herren,

Der Schweizerische Verband der Umweltfachleute svu|asep – als nicht kommerziell tätiger Berufsverband – mit etwa 500 engagierten Fachleuten aus den Bereichen Umweltberatung, Landschaftsschutz, Gewässerschutz sowie der Landschafts- und Stadtökologie, nutzt die Gelegenheit, sich im vorliegenden Vernehmlassungsverfahren wie folgt einzubringen:

Vor unserem beruflichen Hintergrund nehmen wir primär zur Frage nach dem Zusammenhang zwischen den Bundesinventaren: BLN und ISOS Stellung (jedoch nicht zum IVS): Wir erachten es prinzipiell als sinnvoll, die Verordnung zum ISOS mit ihren Schwesterverordnungen zu harmonisieren. Allerdings ist es möglich, bei dieser Harmonisierung noch einen Schritt weiter zu gehen: Insbesondere schlagen wir vor, den Teilaspekt der «Aussenwirkung» des ISOS genauer zu definieren und so seine räumliche Begrenzung pro Objekt sowie seine inhaltliche Abgrenzung gegenüber dem BLN-Inventar zu klären. Mit anderen Worten, es sollte die Gelegenheit genutzt werden, diese beiden Bundes-Inventare in ihrer konkreten Anwendbarkeit besser abzugrenzen und so je dementsprechend zu schärfen. Das sei an folgenden Beispielen illustriert:

Locarno mit der Wallfahrtskirche von Madonna del Sasso, Martigny mit der Burg La Batiaz, Stein am Rhein mit Hohenklingen; Ligerz, Hallau oder Stammheim mit den jeweiligen, oberhalb der Dörfer gelegenen Bergkirchen oder auch Weinfeldern oder Wimmis mit den ebenfalls oberhalb gelegenen Schlössern. Unseres Erachtens sind derart enge landschaftsästhetische Beziehungen als Einheit zu betrachten. Viele weitere landschaftliche Beziehungen (Zermatt mit Matterhorn, Lugano mit Monte San Salvatore) sollten dagegen ausschliesslich über das BLN – Inventar geregelt werden, um so Doppelspurigkeiten und Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Aber auch wenn diese engen räumlichen Beziehungen nicht überall explizite im ISOS erwähnt sein sollten, sollte das VISOS stets eine konkrete Angabe enthalten, bis auf welche Distanzen derartige, landschaftsästhetische Zusammenhänge zu beachten sind. Was demnach bei den ISOS-Definitionen unbeantwortet bleibt, ist die Frage nach den Distanzen zwischen schützenswertem Ortsbild und dem entsprechenden Hintergrund, resp. dem Horizont.

brunnengasse 60  
postfach  
3000 bern 8t: 031 311 03 02  
f: 031 312 38 01  
info@svu-asep.ch  
www.svu-asep.ch

**Wir schlagen daher für das ISOS eine generelle, maximale Hintergrund-Distanz von zwei - drei Kilometern vor.**

Am Beispiel von Schlatt-Haslen (AI) lässt sich unser Antrag genauer begründen: Die Erhaltungsziele zum Objekt «Schlatt» in der Gemeinde Schlatt-Haslen (AI) sind nach unserer Ansicht zu präzisieren. Dies, damit keine Fehl- oder Überinterpretationen des ISOS vorgenommen werden (Zitat: ISOS Nr.: 0391):

*«Um die Silhouette des Weilers zu erhalten ist für den Ortsbildhintergrund ein absolutes Bauverbot zu erlassen.»*

Diese Forderung nach einem «absoluten Bauverbot» erscheint uns zu radikal – in erster Linie räumlich zu wenig exakt definiert! Die Formulierung bleibt in Bezug auf folgende zwei Fragen unklar:

- Von wo aus wird die «Silhouette des Weilers» regelmässig betrachtet und
- Bis in welche Entfernung ist der genannte Ortsbildhintergrund relevant?

Besser (und vor allem präziser als im Falle von Schlatt) ist die Eingrenzung des Bauverbotes im Falle von Därstetten: Kirche/Moos (BE) formuliert (Zitat: ISOS Nr.: 0585 ):

*«Ein absolutes Bauverbot für den bisher unverbauten Wieshang im Nahbereich der beiden (ISOS-Objekte) erlassen.»*

Mit anderen Worten: es sollte nicht mit ISOS und BLN «flächendeckend doppelt gemoppelt» werden. Ein allfälliger Sichtschutz, resp. Schutz eines Ortsbild-«Hintergrundes» sollte jedoch nicht als Argument – beispielsweise gegen mögliche Windenergieanlagen auf entfernteren Höhenzügen – herhalten.

Ausserdem können wir sämtliche weiteren Bestimmungen der Verordnung, die das ISOS für sich alleine definieren, mit voller Überzeugung unterstützen. Gleich wie unsere Schwesterverbände: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (sia) und Bund Schweizer Architekten (BSA) sehen wir das ISOS als Instrument des Bundes. Die Verantwortung für Aufbau und die interkantonal koordinierte Nachführung des ISOS ist eine Bundesaufgabe: Eine Ausdehnung auf Ortsbilder von lokaler oder regionaler Bedeutung würde das Inventar zu sehr belasten und dessen Bedeutung schmälern. ISOS kann allenfalls Orten, die nicht darin erfasst sind, als Vorlage für eine lokale, auf die eigenen Qualitäten zugeschnittene Inventarisierung dienen.

Ebenfalls begrüssen wir die Harmonisierung der drei erwähnten Bundesinventare in technischer Hinsicht ausdrücklich.

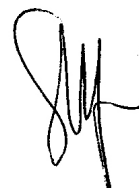
Mit bestem Dank für Ihre geschätzte Kenntnisnahme unserer Anträge, Anmerkungen und Hinweise.

Für den Vorstand des svu|asep:



Matthias Gfeller, Delegierter  
für Vernehmlassungen und Rechtsfragen

Dr. sc. techn. ETH,  
matthias.gfeller@bluewin.ch  
Tel.: 052 / 202 86 70



Stefano Wagner,  
Präsident svu|asep

Ing. Agr. Dipl. ETH/SIA  
Raumplaner NDS-ETHZ